

Berlin, 13. Februar 2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

vom 13. Februar 2026

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vorliegende Stellungnahme beruht auf den uns zugegangenen Äußerungen der Industrie- und Handelskammern (IHKs) und den Wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die deutsche Umsetzung der europäischen Recht-auf-Reparatur-Richtlinie folgt in vielen Aspekten dem Ansatz, die unionsrechtlichen Regelungen wortgleich zu übernehmen. Dennoch bestehen mehrere inhaltliche und strukturelle Abweichungen, die aus Sicht der Mitgliedsunternehmen der IHKs kritisch gesehen werden. Unternehmen können durch unklare Rechtsbegriffe, wirtschaftlich schwer tragbare Vorgaben und fehlende praktische Umsetzbarkeit belastet werden.

Im Einzelnen geht es um:

- Eine mögliche Ausweitung des Mängelgewährleistungsrecht im B2B-Bereich über die Vorgaben der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie hinaus. Die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder lehnt ein solches "gold-plating" ab, da es sich zulasten des Wirtschafts- und Rechtsstandorts Deutschland und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen gewerblichen Wirtschaft auswirken könnte.
- Rechtsunsicherheit bei der Gewährleistungsfrist, die das wirtschaftliche Risiko für der Mitgliedsunternehmen erhöht. Die geplante Verlängerung der Verjährungsfrist um 12 Monate nach Reparatur erzeugt Rechtsunsicherheiten. Es besteht die Gefahr einer Verjährungslücke, neuen Haftungsrisiken und erhöhtem Konfliktpotenzial mit Verbrauchern.
- Belastung durch unklare Informationspflichten. Unternehmen müssen Verbraucher über Wahlrechte und Fristverlängerungen informieren – aber in Bezug auf Zeitpunkt und Form bestehen Unklarheiten. Es besteht das Risiko für fehlerhafte oder zu späte Information, mögliche Rechtsstreitigkeiten und operative Verzögerungen.
- Praktische Probleme durch lange Reparaturzeiten. Die Erfahrungen zeigen, dass Ersatzteile häufig schwer oder gar nicht verfügbar sind. Reparaturen können daher Wochen bis

Monate dauern, was die Kostenstruktur verschlechtert und zu Unzufriedenheit bei Kunden und Reputationsrisiken führt.

- Wirtschaftliche Risiken durch nicht kostendeckende Reparaturentgelte. Die Richtlinie definiert ein „angemessenes Entgelt“ aus Verbrauchersicht, nicht aus Unternehmenssicht. Unternehmen könnten verpflichtet sein, Reparaturen zu Preisen durchführen zu müssen, die unter den tatsächlichen Kosten liegen.
- Unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens. Während kaufrechtliche Änderungen erst ab dem 31. Juli 2026 gelten sollen, treten Herstellerpflichten und Reparaturformular unmittelbar nach Verkündung in Kraft. Unternehmen erhalten keine ausreichende Vorbereitungszeit, obwohl erhebliche organisatorische und technische Anpassungen erforderlich sind.

B. Inhaltliche Ausführungen (oder auch „Bewertung im Einzelnen“)

Die Förderung der Kreislaufwirtschaft hat für die deutsche Wirtschaft einen hohen Stellenwert. Neben ökologischen Vorteilen, wie einem Beitrag zum Klimaschutz, liegen hierin auch ökonomische Potenziale. Dazu zählt eine geringere Importabhängigkeit bei verschiedenen Rohstoffen, welche die Resilienz von Unternehmen verbessert. Vorgaben zu Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Recyclingfähigkeit von Produkten sollten Unternehmen aber auch genügend Freiraum bei der Produktentwicklung einräumen. Anforderungen an die Reparierbarkeit von Waren sollten aus diesem Grund nur gemeinsam mit der Wirtschaft produktspezifisch effizient und bürokratiearm weiterentwickelt werden. Eine Erweiterung des Gewährleistungsrechts im Hinblick auf den Anspruch auf Reparatur („Right to Repair“) sieht die ganz überwiegende Zahl der Unternehmen hingegen kritisch. Auch weist die DIHK dringend darauf hin, dass bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zum Anspruch auf ein Recht auf Reparatur aus der Richtlinie (EU) 2024/1799 in das deutsche Recht, ein angemessenes Verhältnis von Kosten und Nutzen gewahrt werden sollten. Andernfalls können die Unternehmen mit überbordenden und rechtlich unklaren Anforderungen überfordert werden. Gerade der Trend zu mehr und mehr bürokratischen und verwaltungstechnischen Anforderungen bereiten unseren Betrieben Sorge.

Ausweitung der Mängelgewährleistung bei fehlender Reparierbarkeit

Künftig soll die Reparierbarkeit der gekauften Sache zu den Merkmalen zählen, die die übliche Beschaffenheit einer Sache bei Kaufverträgen ausmacht. Damit kann eine fehlende Reparierbarkeit der Kaufsache einen Sachmangel darstellen und Mängelgewährleistungsansprüche im Kaufrecht auslösen.

Der Begriff der „Reparierbarkeit“ erscheint in diesem Zusammenhang inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Dies gilt insbesondere für die Waren, hinsichtlich derer keine unionsrechtliche Spezialvorschriften existieren, die konkrete Anforderungen an die Reparierbarkeit der relevanten Produktgruppe formulieren. Es bleibt für die Unternehmen offen, ob hierbei technische, wirtschaftliche oder zeitliche Maßstäbe anzulegen sind. Diese Unbestimmtheit führt zu

erheblicher Rechtsunsicherheit und erschwert eine verlässliche Vertrags- und Risikokalkulation für Unternehmen. Die Folge sind höhere Compliance-Kosten für Unternehmen.

Mit der Ausweitung des Sachmangel-Begriffs führt der Referentenentwurf eine Regelung im B2B-Bereich ein, die die Recht-auf-Reparatur-Richtlinie nicht vorsieht. Während die Recht-auf-Reparatur-Richtlinie die Reparierbarkeit der Ware als Beschaffenheitsmerkmal nur für Kaufverträge zwischen Verbrauchern und Verkäufern vorsieht, kann nach den Vorgaben des Referentenentwurfs eine fehlende Reparierbarkeit der Kaufsache unter Umständen bei sämtlichen Kaufverträgen einen Sachmangel darstellen.

Eine Minderheit unserer Mitglieder weist auf die Vorteile einer einheitlichen Definition des Sachmangelbegriffs im Mängelgewährleistungsrecht hin. Diese Vorteile beziehen sich insbesondere auf Unternehmen, die das gleiche Produkt an Verbraucher und Unternehmen auf dem deutschen Markt verkaufen. Durch einen national einheitlichen Maßstab könnte zusätzlicher bürokratischer Aufwand vermieden werden. Auch könnten Belastungen im B2B-Bereich durch klare Beschaffenheitsvereinbarungen, Gewährleistungsregime und AGB-Gestaltung steuern.

Die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder befürchtet jedoch eine Schlechterstellung deutscher Unternehmen im europäischen und internationalen Wettbewerb aufgrund der Ausweitung des Gewährleistungsrechts im B2B-Bereich. Müssten deutsche Produkte im unternehmerischen Geschäftsverkehr die Anforderungen an die Reparierbarkeit erfüllen, dann müssten u.a. auch die entsprechenden Konstruktionsanforderungen geändert, Produktionsläufe und Produktbeschreibungen angepasst und Ersatzteile vorgehalten werden. Solche Maßnahmen sind regelmäßig mit hohem Aufwand und Kosten für die Unternehmen verbunden. Dabei müssten deutsche Waren höhere Anforderungen erfüllen als die Waren ihrer europäischen oder internationalen Mitbewerber, für die diese Anforderungen im B2B-Warenverkehr nicht gelten. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher die betreffenden EU-Vorschriften möglichst eins zu eins, d. h. ohne Zusätze oder Verschärfungen - auch bekannt als „gold-plating“ - umsetzen, um Wettbewerbsnachteile für die hiesigen Unternehmen zu verhindern.

Außerdem könnte durch ein Mängelgewährleistungsrecht, das von den rechtlichen Vorgaben der anderen EU-Mitgliedsstaaten abweicht, ein Anreiz für Unternehmen geschaffen werden, beim grenzüberschreitenden B2B-Warenverkehr auf andere Rechtsordnungen auszuweichen. Für den Rechtsstandort Deutschland bedeutet das einen zentralen Nachteil. Es ist nicht auszuschließen, dass Geschäftspartner künftig häufiger darauf drängen werden, als Erfüllungsort für einen Kaufvertrag einen Ort außerhalb des deutschen Staatsgebietes zu vereinbaren. Für die gewerbliche Wirtschaft in Deutschland kann dies einen wirtschaftlichen Standortnachteil sowie zusätzliche Rechtsunsicherheiten und -kosten für die Unternehmen zur Folge haben.

Kritisch betrachten einige unserer Mitglieder auch die möglichen Umweltauswirkungen durch die Ausweitung des Mangel-Begriffs im B2B-Bereich. Die dadurch geschaffene Möglichkeit, bei B2B-Geschäften innerhalb der Gewährleistungsfrist im Falle einer unzureichenden Reparaturbarkeit den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären und eine Rückabwicklung zu erreichen, könnte bewirken, dass selbst funktionstüchtige Waren Gegenstand einer Rückgewähr werden. Sofern die funktionstüchtigen Waren im Anschluss entsorgt werden, könnte das Umsetzungsgesetz zur Recht-auf-Reparatur-Richtlinie die Bemühungen von Unternehmen, durch langlebige Produkte einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten, untergraben.

Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Die für § 475e Abs. 5 BGB n.F. vorgesehene Formulierung für die Verlängerung der Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels nach der Durchführung der Nachbesserung um zwölf Monate erzeugt erhebliche Rechtsunsicherheiten für Unternehmen. Insbesondere ist unklar, ob die Verlängerung um 12 Monat ab dem Zeitpunkt des Endes der regelmäßigen Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche oder aber ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Nachbesserung gelten soll.

Sollte im letzteren Fall der Zeitpunkt der Durchführung der Nachbesserung zeitlich nach dem Ende der regelmäßigen Verjährungsfrist liegen, würde sich für die Unternehmen die Frage stellen, wie sie mit Gewährleistungsansprüchen umzugehen hätten, die zwischen dem Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist und dem Beginn der verlängerten Verjährungsfrist ausgelöst werden. Aus diesem Grund besteht ein dringendes Bedürfnis an einer gesetzlichen Klarstellung, dass die Fristverlängerung um 12 Monate nahtlos an das Ende der regelmäßigen Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche anknüpft.

Informationspflichten der Verkäufer

Nach § 475 Abs. 4 BGB (neu) soll der Verkäufer die Pflicht haben, den Verbraucher darüber zu informieren, dass er das Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB hat und dass sich bei einer Nacherfüllung durch Nachbesserung die Verjährungsfrist nach § 475e Abs. 5 BGB verlängert. Weder im Gesetzestext noch in der Begründung sind Vorgaben zum Zeitpunkt oder zur Form aufgeführt. Lediglich die vage Formulierung „bevor er die Nacherfüllung durchführt“ wird als Hinweis gereicht. Die Richtlinie – Erwägungsgrund 41 und Artikel 16 – sind ihrem Wortlaut nach ebenfalls unergiebig: „bevor der Verkäufer die Abhilfe erbringt“. Dies würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen führen.

Für Unternehmen wirft die Unsicherheit in Bezug auf Zeitpunkt und der Form der Informationspflicht praktische Frage auf, die angesichts der Zugänglichkeit der Einhaltung der vorgesehenen Informationspflicht für Sammelklagen und den damit verbundenen Prozessrisiken, für Unternehmen wirtschaftlich bedeutsam sind. So stellt sich die Frage, ob der Informationspflicht bereits im vorvertraglichen Bereich - etwa durch Hinweise auf der Homepage oder im

Kassenbereich – nachgekommen werden kann oder ob eine Information als Reaktion auf ein Nacherfüllungsverlangen des Verbrauchers noch rechtlich zulässig sein kann.

In Ermangelung einer weiteren Konkretisierung von Zeitpunkt und Form der Informationspflichten besteht somit das Risiko von fehlerhaften oder verspäteten Informationen, mögliche Rechtsstreitigkeiten und operative Verzögerungen. Eine Klarstellung, wann und in welcher Form die Information zu erfolgen hat, halten unsere Mitglieder daher für zwingend notwendig.

Wirtschaftlichkeit der Reparaturpflicht

Hersteller bestimmter Waren, für die EU-Vorgaben zur Reparierbarkeit bestehen, - z.B. Waschmaschinen, Kühlschränke sowie Smartphones und Tablets - sollen nach dem Referentenentwurf verpflichtet werden, auf Verlangen des Verbrauchers diese Waren unentgeltlich oder zu einem angemessenen Entgelt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu reparieren.

Dabei orientiert sich das gesetzlich geforderte „angemessene Reparaturentgelt nach Erwägungsgrund 16 der Richtlinie“ an der Verbraucherakzeptanz, nicht aber an den tatsächlichen Kosten der Unternehmen. Ersatzteile sind jedoch teils schwer oder gar nicht beschaffbar. Unternehmen können nicht alle Teile auf Vorrat halten. Ersatzteile müssen beim Zulieferer bestellt werden, was zu einer Verlängerung der Reparaturdauer führt, dies wiederum Kosten und Kundenunzufriedenheit erhöht. Unternehmen benötigen jedoch realistische Reparaturfristen, da Logistik, Diagnose und Teilebeschaffung Zeit erfordern. Das „angemessene Reparaturentgelt“ bedarf daher einer Präzisierung, die diese Aspekte berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die gewerbliche Wirtschaft in Deutschland Bemühungen um eine Präzisierung der Regelungen zur Angemessenheit des Reparaturpreises und des Reparaturzeitraums. Gleichzeitig spricht sich ein Teil unserer Mitgliedsunternehmen gegen eine Präzisierung mittels Leitlinien aus und fordert stattdessen eine Präzisierung auf Gesetzesebene. Dabei verweisen die Mitgliedsunternehmen darauf, dass die rechtliche Klarheit, die von den Leitlinien ausgehen würde, begrenzt wäre. Leitlinien könnten zwar als unverbindliche Auslegungshilfen dienen, wären jedoch nicht justiziabel. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass Art. 10 der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie die EU-Kommission dazu ermächtigt, Leitlinien zu erlassen, um insbesondere Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen bei der Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund könnten nationale Leitlinien zu Doppelstrukturen führen. Sie könnten damit unter Umständen die bestehende Komplexität eher erhöhen, statt sie zu reduzieren. Die Folge könnten zusätzliche Bürokratie und eine unnötige Belastung der Unternehmen sein.

Nichtsdestotrotz besteht Einigkeit unter unseren Mitgliedern, dass eine verbindliche, vorab klar definierte Methodik zur Angemessenheit von Reparaturkosten und Reparaturzeiten zur Rechtssicherheit beitragen und Unternehmen dabei helfen würde, geeignete Serviceangebote zu gestalten, Verbraucher korrekt zu informieren und interne Prozesse aufzusetzen. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung der Reparaturzeiten darauf abstellen, ob die Dauer der Reparatur unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der Ware, der Art des Mangels, des technischen Diagnose- und Reparaturaufwands, der Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie der

branchenüblichen Reparaturzeiten erforderlich ist, um die Ware nach Zugang fachgerecht in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen. Ein angemessenes Entgelt sollte sich an den branchenüblichen Reparaturkosten orientieren und jedenfalls die Kosten für Arbeitszeiten, Material und Logistik abdecken.

Verhinderung von Reparaturen

Bei der Umsetzung des Art. 5 Abs. 6 der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie sollten die Anforderungen an Ersatzteile, Werkzeuge, IP-Rechte und Produktsicherheit sorgfältig austariert werden. Einerseits soll es Herstellern künftig untersagt werden, eine Reparatur durch Hardware- oder Softwaretechniken zu verhindern. Andererseits sollen jedoch Ausnahmen bei berechtigten Gründen des Schutzes von geistigem Eigentum oder der Produktsicherheit möglich sein.

Dies führt zu einem gerade für KMU schwer zu bewältigenden Spannungsfeld: Der Zugang zu Ersatzteilen und Werkzeugen soll erleichtert werden, ohne gleichzeitig den Einsatz gefährlicher Nachbauteile, sicherheitskritischer Modifikationen oder Eingriffe in geschützte Technologien zu begünstigen. Das Risiko eines möglichen Anstiegs unsicherer Nachbauteile oder minderwertiger Drittanbieterkomponenten sollte nicht unterschätzt werden, da Reparaturbetriebe und Händler in der Haftung stehen könnten, wenn solche Teile zu Sicherheitsmängeln an Waren führen. Auch hier sollte auf faire Wettbewerbsbedingungen gedrängt werden, um unverhältnismäßige Belastungen für regionale Betriebe zu vermeiden.

Hersteller aus Drittstaaten

Der Referentenentwurf sieht vor, dass bei Herstellern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union deren Beauftragte bzw. deren Importeure die entsprechenden Reparaturpflichten treffen. Ist kein Importeur vorhanden, so sollen den Vertreiber der Ware die Pflichten des Herstellers treffen.

Unsere Mitglieder berichten, dass immer häufiger Hersteller aus Drittstaaten - insbesondere aus Asien und den USA – schwer erreichbar sind oder Ersatzteile nicht zur Verfügung stellen. Viele importierte Geräte sind konstruktiv so gestaltet, dass Reparaturen erschwert oder faktisch unmöglich sind. Dies erhöht das Risiko, dass die Reparaturpflicht faktisch auf die Importeure oder Händler übergeht. Insbesondere kleine Unternehmen, die nicht über notwendigen Ressourcen oder Expertise verfügen, selbst die entsprechenden Reparaturen vorzunehmen, werden durch den bürokratischen Aufwand, der durch die Beauftragung Dritter zur Vornahme der Reparatur entsteht, stark belastet. Gleichzeitig ist nicht klar wie die Pflicht zur Reparatur bei Produkten sichergestellt werden kann, die als Direktimporte über Schnittstellen aus Drittstaaten direkt von Konsumenten importiert werden. In diesen Fällen gibt es häufig keinen zuverlässigen Wirtschaftsakteur innerhalb der EU.

Hierdurch drohen Verzerrung des Wettbewerbs zugunsten von Anbietern aus Drittstaaten, die sich nicht an den Vorgaben der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie orientieren, während

europäische Hersteller die volle regulatorische Last, mitsamt der dazugehörigen Kosten, tragen müssen.

Unter Berücksichtigung dessen, bedarf es einer verlässlichen und funktionsfähigen Marktüberwachung, die insbesondere bei Produkten aus Drittstaaten die Einhaltung der geltenden Vorgaben sicherstellt.

Inkrafttreten und Umsetzungsaufwand

Der Referentenentwurf sieht unterschiedliche Zeitpunkte für das Inkrafttreten der gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen (Mangel-Begriff, Gewährleistungsverlängerung, Informationspflicht) und für das Reparaturformular sowie die Herstellerpflichten in Bezug auf das Recht auf Reparatur vor. Dabei sollen die gewährleistungsrechtlichen Regelungen für alle Kaufverträge gelten, die ab dem 31. Juli 2026 geschlossen wurden, während die Herstellerpflichten bereits ab dem Tag der Gesetzesverkündung gelten sollen. Die unterschiedlichen Zeitpunkte führen bei Unternehmen zu Rechtsunsicherheiten. Diese Rechtsunsicherheiten könnten sich insbesondere auf grenzüberschreitende Sachverhalte auswirken könnten, sollten die Vorgaben zum Recht-auf-Reparatur in Deutschland noch vor des in Art. 22 Abs. 1 S. 3 Recht-auf-Reparatur-Richtlinie vorgegebenen Zeitpunkts für die Anwendung der Vorschriften der EU-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten in Kraft treten.

Unabhängig davon ist eine Vorbereitungszeit für Hersteller erforderlich bzw. eine Übergangsregelung notwendig, da Logistik, Diagnose, Teilebeschaffung und ggf. Reparaturleistung erst eingerichtet werden müssen. Aus Gründen der Planungssicherheit sollte daher in Bezug auf das Inkrafttreten der Vorschriften ein konkretes Datum, das eine ausreichende Vorbereitungszeit ermöglicht, festgelegt werden, statt das Inkrafttreten von einem flexibleren Zeitpunkt, wie der Verkündung des Gesetzes, abhängig zu machen.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Christoph Petri, Referatsleiter Umwelt- und Rohstoffpolitik, Bereich Energie, Umwelt, Industrie, E-Mail-Adresse: petri.christoph@dihk.de, Telefonnummer: +49 30 20308 2212

Dr. Ulrike Regele, Referatsleiterin Handel, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur, Regionalpolitik, E-Mail-Adresse: regele.ulrike@dihk.de, Telefonnummer: +49 30 20308 2104

Julian Kulaga Referatsleiter Geistiges Eigentum, Verbraucherrecht, Bereich Recht, E-Mail-Adresse: kulaga.julian@dihk.de, Telefonnummer: +49 30 20308 2704

b. Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.